

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 21.06.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 21. Juni 1906.) 82. Stück.

Inhalt:

N^o. 170. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. Juni 1906 zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes.

N^o. 170.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Oldenburg, den 19. Juni 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes — Anlage 4 zum Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 620 ff.) — was folgt:

§ 1.

Oberste Landesfinanzbehörde ist für das Großherzogtum das Staatsministerium, Departement der Finanzen.



§ 2.

Oberbehörden sind
für das Herzogtum: die neu zu bildende Oberbehörde
für Erbschaftssteuersachen in Oldenburg,
für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die
Regierungspräsidenten.

§ 3.

Erbschaftssteuerämter sind
im Herzogtum: die Ämter,
in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld: das
für jedes Fürstentum am Sitze der Regierung
neu zu bildende Erbschaftssteueramt.

§ 4.

Die Besetzung der Oberbehörde für Erbschaftssteu-
sachen im Herzogtum und der Erbschaftssteuerämter in den
Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld mit einem oder meh-
reren Beamten bleibt der Bestimmung des Staatsmini-
steriums vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 19. Juni 1906.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Kuhstrat.

R. Weber.